

**Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau**

Vom 23. Oktober 2012¹

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 445) hat der Rat des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften am 16. Mai 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. Oktober 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 4 Information und Beratung der Studierenden
- § 5 Modulbeauftragte
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Leistungen
- § 8 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 9 Teilstudiengang und Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang
- § 10 Studienumfang, Module
- § 11 Leistungspunktesystem
- § 12 Freies Studium
- § 13 Praktika

II. Prüfung

- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 15 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung und zur Masterprüfung
- § 16 Modulprüfungen
- § 17 Schriftliche Modulprüfungen
- § 18 Mündliche Modulprüfungen
- § 19 Bachelor- / Masterarbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 25 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 26 Inkrafttreten

Anhang 1: Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs

Anhang 2: Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs

¹ Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 8/2012 der Universität Koblenz-Landau vom 29. Oktober 2012, S. 23

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) Erziehungswissenschaft und im Masterstudiengang (Masterprüfung) Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.

(2) Der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang. Im Bachelorstudium geht es um die Ausbildung professioneller Kompetenzen, die autonomes Handeln auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Methoden, Konzepte und Theorien in den Praxisbereichen ermöglichen, auf die die Teilstudiengänge bezogen sind. Das Ziel des Studiums ist nicht die Spezialisierung auf eng umgrenzte Tätigkeiten, sondern die Befähigung, innerhalb eines spezifischen Handlungsfeldes verschiedene Funktionen auszuüben. Der Bachelorabschluss vermittelt somit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Zusammenhänge mit ihren Implikationen überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden sowie
2. die Voraussetzungen erfüllt, das Studium im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft oder in einem anderen Masterstudiengang fortsetzen zu können.

(4) Im Masterstudiengang stehen - aufbauend auf den wissenschaftlichen Qualifikationen des Bachelorstudiengangs nach dieser Ordnung oder vergleichbarer Studiengänge - diejenigen Kompetenzen im Vordergrund, die stärker auf die wissenschaftlich-forschende und theoriebildende Reflexion und Auseinandersetzung mit der Praxis in den Handlungsbereichen und den jeweiligen beruflichen Schwerpunkten bezogen sind. Wesentliche Handlungskompetenz im Masterstudiengang ist die Kompetenz zur Forschung als wissenschaftliches Instrumentarium zur Erkenntnisgewinnung und Theorieentwicklung im Sinne der Weiterentwicklung von Wissenschaft.

(5) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Zusammenhänge mit ihren Implikationen überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden.

(6) Nach erfolgreich absolviertem Bachelor- bzw. Masterstudium und bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht der Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Master of Arts (M.A.)“. Diese Hochschulgrade dürfen dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) Zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft wird zugelassen, wer die Bachelorabschlussprüfung nach dieser Ordnung oder eine nach § 7 als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser absolviert hat und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat. § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, verbunden mit einer von ihr bzw. ihm verfassten, schriftlichen Selbstaussage, die Auskunft über die mit dem Master-Abschluss verbundenen

fachlich-wissenschaftlichen und persönlichen Ziele sowie die damit einhergehenden beruflichen Absichten gibt.

(3) Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn die Prüfungen im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen sind.

In diesem Fall müssen sechs benotete Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft nachgewiesen sein, deren nach Umfang der Leistungspunkte gewichteter Notendurchschnitt mindestens 2,5 betragen muss. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Werden die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung von Amts wegen.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über Englischkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur befähigen.

§ 3

Ständiger Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfung zugewiesenen Aufgaben wird ein ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften bestellt. Das vorsitzende Mitglied, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Je ein weiteres Mitglied entstammt den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 25 Abs. 5 HochSchG. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig den an dem Studiengang beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Note.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Information und Beratung der Studierenden

(1) Die Dekanin oder der Dekan hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben nach § 88 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 21 HochSchG und in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass die Modulprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck informiert der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Namen der Prüfenden und die Termine, zu denen die Prüfungen zu erbringen sind. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan sorgt dafür, dass die Studierenden in angemessener Art und Weise regelmäßig über das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres, über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums informiert werden.

§ 5 Modulbeauftragte

(1) Der Ständige Prüfungsausschuss benennt im Einvernehmen mit dem Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften bzw. den anderen zuständigen Fachbereichen die Modulbeauftragten. Modulbeauftragte sind in der Regel hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren in den Fächern und Bereichen, auf die sich die Module beziehen.

(2) Die Modulbeauftragten betreuen die jeweiligen Module hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltungen und sind insbesondere zuständig für die Überprüfung des Lehrangebotes im Hinblick auf Vollständigkeit und inhaltliche Passung, sowie für die Festlegung eines inhaltlichen Rahmens für die Modulprüfungen im Benehmen mit den im Modul hauptamtlich Lehrenden.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen werden von denjenigen Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. Er bestellt die Beisitzenden und kann die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind die das Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Lehrbeauftragte sowie Habilitierte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben; entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen. Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelor-, sofern sich die Prüfung auf einen Prüfungsteil des Bachelorstudiengangs, bzw. einen Masterabschluss, sofern sich die Prüfung auf einen Prüfungsteil des Masterstudiengangs oder einen jeweils vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, können bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag als Praktikumsleistungen ganz oder teilweise auf eines der beiden Pflichtpraktika im Bachelorstudiengang angerechnet werden.

(4) Werden Leistungen anerkannt, so werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte (LP) zugerechnet, die in den Anhängen dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(7) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen bzw. zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs bzw. des Masterstudiengangs einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die abzulegenden Prüfungen beträgt drei Jahre (sechs Fachsemester) bzw. zwei Jahre (vier Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinheit, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden ist (vgl. Anhänge 1 und 2). Jedes Modul wird, soweit im Anhang nicht anders angegeben, mit einer Modulprüfung gemäß § 16 abgeschlossen.

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst die folgenden 12 Module (im Teilstudiengang Sonderpädagogik 13), welche, sofern in Anhang 1 nicht anders angegeben, mit einer Modulprüfung abschließen, sowie zwei Praktikumsmodule, ein "Modul Freies Studium" und die Bachelorarbeit:

- vier Basismodule zur „Allgemeinen Erziehungswissenschaft und pädagogischen Handlungskompetenz“,
- ein Basismodul aus dem Angebot im Ergänzungsfach „Psychologie“,
- ein Basismodul im Ergänzungsfach „Soziologische Grundlagen“,
- vier Module im Teilstudiengang (§ 9); im Teilstudiengang Sonderpädagogik fünf Module,
- zwei Module im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang (§ 9),
- das Modul „Freies Studium“ (§ 12),
- zwei Praktika (§ 13) und
- die Bachelorarbeit (§ 19).

Der Bachelorstudiengang umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte.

(4) Der Masterstudiengang umfasst die folgenden insgesamt 7 Module, die, sofern in Anhang 2 nicht anders angegeben, mit einer Modulprüfung abschließen, sowie ein Praktikumsmodul und die Masterarbeit:

- drei Module zur „Allgemeinen Erziehungswissenschaft und pädagogischen Handlungskompetenz“,
- drei Module in dem gewählten Teilstudiengang (§ 9),
- ein Modul in dem gewählten Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang (§ 9),
- das Modul „Freies Studium“ (§ 12),
- ein Praktikum (§ 13) und
- die Masterarbeit (§ 19).

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(5) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

(6) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 6 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Zuvor sind mit den Betroffenen die Gründe, die zu der Studienverzögerung geführt haben, ausführlich zu erörtern.

§ 9

Teilstudiengang und Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang

(1) Der Bachelorstudiengang wird an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau in folgenden Teilstudiengängen angeboten. Hiervon hat die oder der Studierende einen auszuwählen:

1. Betriebspädagogik / Personalentwicklung,
2. Erwachsenenbildung / Weiterbildung,
3. Pädagogik der frühen Kindheit,
4. Sonderpädagogik.

(2) Der Masterstudiengang wird an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau in folgenden Teilstudiengängen, aus denen die oder der Studierende einen auswählt, angeboten. Hiervon hat die oder der Studierende einen auszuwählen:

1. Betriebspädagogik/Personalentwicklung,
2. Pädagogik der frühen Kindheit,
4. Sonderpädagogik.

(3) Das Studium des im Bachelorstudiengang gewählten Teilstudienganges wird im Masterstudiengang fortgesetzt. Studierende des Teilstudienganges Erwachsenenbildung können im Masterstudium den Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalentwicklung wählen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers die Einschreibung in einen anderen Teilstudiengang des Masterstudienganges erlauben.

(4) Als Wahlpflichtfach kann an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau eines der folgenden Fächer studiert werden:

1. Betriebspädagogik / Personalentwicklung,
2. Interkulturelle Bildung,
3. Medienpädagogik,
4. Pädagogik der frühen Kindheit,
5. Sonderpädagogik.

Das Studium des im Bachelorstudiengang gewählten Wahlpflichtfaches wird im Masterstudiengang fortgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers die Wahl eines anderen Wahlpflichtfaches im Masterstudiengang, ggf. unter Auflagen, erlauben.

(5) Teilstudiengang und Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang sind, mit Ausnahme des Teilstudienganges Sonderpädagogik, nicht identisch. Im Teilstudiengang Sonderpädagogik kann auch das Wahlpflichtfach Sonderpädagogik gewählt werden.

§ 10

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden, der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergibt sich aus den im Anhang 1 für die einzelnen Module ausgewiesenen Veranstaltungen. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges müssen insgesamt 180 Leistungspunkte in folgenden Bereichen erbracht werden:

- | | | | |
|----|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | 63 LP | in den Basismodulen, davon entfallen auf Module | |
| | | - in „Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz“ | 45 LP |
| | | - im Ergänzungsfach „Psychologische Grundlagen“ | 8 LP |
| | | - im Ergänzungsfach „Soziologische Grundlagen“ | 10 LP |
| 2. | 67 LP | im Teilstudiengang und im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang, davon entfallen auf Module | |
| | | - im Teilstudiengang | 45 LP |
| | | - im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang | 22 LP |
| 3. | 12 LP | für die Bachelorarbeit im Teilstudiengang oder in „Allgemeiner Erziehungswissenschaft und pädagogischer Handlungskompetenz“ | |
| 4. | 20 LP | für die beiden Praktika jeweils | 10 LP |
| 5. | 18 LP | im „Freien Studium“. | |

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden, der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergibt sich aus den im Anhang 2 für die einzelnen Module ausgewiesenen Veranstaltungen. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

- | | | | |
|----|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | 34 LP | in „Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz, | |
| 2. | 46 LP | im Teilstudiengang und im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang, davon entfallen auf Module | |
| | | - im Teilstudiengang | 34 LP |
| | | - im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang | 12 LP |
| 3. | 24 LP | für die Masterarbeit im Teilstudiengang oder in „Allgemeiner Erziehungswissenschaft und pädagogischer Handlungskompetenz“, | |
| 4. | 10 LP | für das Praktikum, | |
| 5. | 6 LP | im „Freien Studium“. | |

§ 11

Leistungspunktesystem

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Arbeit an den für das Modul vorgesehenen Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(2) Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Studienjahres beträgt im Mittel 60 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls gemäß Absatz 4, die Erbringung der in einem Modul gemäß Anhang 1 bzw. 2 dieser Ordnung vorgesehenen Studienleistungen sowie ggf. der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung oder der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Die Vergabe von Leistungspunkten ist, soweit im Anhang nicht anders angegeben, nur in Verbindung mit einer abschließenden Modulprüfung möglich. Sofern in den Anhängen vorgesehen, können mehrere Module mit einer gemeinsamen Modulprüfung abgeschlossen werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde.

(4) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der oder die Studierende höchstens zwei Einzelsitzungen (in wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen) bzw. vier Veranstaltungsstunden (in Blockseminaren) einer Veranstaltung versäumt hat. In Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt, eine Kontrolle findet nicht statt. In den übrigen Veranstaltungen entscheidet die bzw. der Lehrende, ob eine Anwesenheitskontrolle durchgeführt wird und gibt dies spätestens in der ersten Sitzung der Veranstaltung bekannt.

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die, sofern im Modulhandbuch nicht anders angegeben, in von den Studierenden gewählten Seminaren, in Ausnahmefällen auch in Vorlesungen über die reguläre Vor- und Nachbereitung hinaus erbracht werden. Für diese sind gemäß den Anhängen 1 und 2 dieser Ordnung gesonderte Leistungspunkte in den Modulen ausgewiesen. Die Studierenden können wählen, in welchen Veranstaltungen eines Moduls sie Studienleistungen erbringen (s. Modulhandbuch). Die Anzahl der Studienleistungen pro Modul ist in den Anhängen 1 und 2 geregelt. Studienleistungen können mehrere Teile umfassen und bestehen z.B. aus Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, dokumentierten Felderkundungen, Hausarbeiten oder Portfolio-Arbeiten. Klausuren und mündliche Prüfungen sind ausgeschlossen. Studierenden ist eine Möglichkeit zur Nachbesserung einzuräumen, falls die Studienleistung den Anforderungen zunächst nicht entspricht. Ausgenommen von der Möglichkeit der Nachbesserung sind vorgetauschte Studienleistungen; § 23 Abs. 3 gilt entsprechend. Lehrende haben sicher zu stellen, dass die verlangten Studienleistungen den für das Modul angegebenen Arbeitsumfang nicht übersteigen.

(6) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß § 9 der Praktikumsordnung.

(7) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Absatz 3 nicht erfüllen.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; eine weitere Wiederholung derselben Modulprüfung ist ausgeschlossen. Leistungspunkte werden nicht vergeben.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, sowie die Zahl der Leistungspunkte. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(10) Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

§ 12

Freies Studium

(1) Im Rahmen des Moduls „Freies Studium“ sind im Bachelorstudiengang 18 Leistungspunkte, im Masterstudiengang 6 Leistungspunkte zu erwerben. Diese sind, abweichend von §11 Abs. 3, weder an den Besuch von Veranstaltungen eines Moduls gebunden und werden auch nicht aufgrund einer abschließenden Modulprüfung vergeben.

(2) Für den Erwerb der Leistungspunkte im Freien Studium stehen folgende Optionen zur Verfügung:

- Erleichterte Anrechnung von Studienleistungen, die während eines Aufenthaltes an einer anderen Hochschule erbracht wurden,
- Vorbereitungsmaßnahmen eines Auslandsaufenthaltes, z.B. Sprachkurse oder interkulturelle Vorbereitungsseminare,
- Teilnahme an Projektseminaren und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit,
- angeleitete Unterstützung von Lehrveranstaltungen (Tutorien),
- Erwerb und Training von Schlüsselkompetenzen, etwa Kurse zu Lern- oder Bürosoftware, wissenschaftlichem Schreiben, Sprachkurse, Kommunikationstrainings etc.; entsprechende Angebote müssen, soweit sie nicht von der Universität Koblenz-Landau oder einer anderen Hochschule angeboten werden, vom Prüfungsausschuss anerkannt werden; Studierende sollen vor der Belegung von Kursen externer Anbieter deren Anerkennung mit dem Prüfungsausschuss klären;
- zeitliche Erweiterung eines während des Studiums absolvierten Pflichtpraktikums im Umfang von maximal fünf Leistungspunkten je Praktikum oder zusätzliche freiwillige Praktika während des Studiums im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten einschließlich der Anfertigung eines Praktikumsberichtes gemäß §13 Abs. 3 und 4;
- Besuch frei gewählter weiterer Lehrveranstaltungen des Studiengangs oder anderer Studiengänge der Universität Koblenz-Landau, soweit diese dafür geöffnet sind.

(3) Für die Vergabe von Leistungspunkten im Rahmen des freien Studiums sind entsprechende Nachweise erforderlich. Dieser Nachweis muss die folgenden Informationen umfassen:

- Art der Leistung,
- Anzahl der erbrachten Leistungspunkte,
- Name der Dozentin oder des Dozenten bzw. der Institution, bei der die Leistung erbracht wurde, sowie
- Datum und Unterschrift.

Ein geeigneter Nachweis kann auch durch die entsprechende Eintragung in das elektronische System zur Studien- und Prüfungsverwaltung der Universität Koblenz-Landau erbracht werden.

(4) Dozentinnen und Dozenten dürfen nicht verlangen, dass Studierende Leistungspunkte aus dem Freien Studium für zusätzliche Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen aufwenden oder dies zur Teilnahmevoraussetzung in einer Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung machen.

§ 13 Praktika

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft sind zwei Praktika, im Rahmen des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft ist ein Praktikum Pflichtbestandteil.

(2) Im Bachelorstudiengang sind insgesamt zwei Praktika im Umfang von jeweils mindestens 270 Arbeitsstunden zu absolvieren. Das erste Praktikum ist im Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, das zweite Praktikum im Teilstudiengang abzuleisten. Das Praktikum in Allgemeiner Erziehungswissenschaft soll i. d. R. vor dem Praktikum im Teilstudiengang stattfinden. Das Praktikum in Allgemeiner Erziehungswissenschaft dient der Orientierung in pädagogischen Arbeitswelten, Institutionen und Aufgabenbereichen und kann auch als Forschungspraktikum absolviert werden. Das Praktikum im Teilstudiengang soll Erfahrungen im späteren Berufsfeld ermöglichen. Auslandspraktika sind in beiden Fällen erwünscht. Im Masterstudiengang ist ein Praktikum im Umfang von mindestens 270 Arbeitsstunden im Teilstudiengang abzuleisten. Es ist ausdrücklich erwünscht, dieses Praktikum im Ausland zu absolvieren.

(3) Die Studierenden wählen eine Dozentin bzw. einen Dozenten als Praktikumsbetreuerin oder -betreuer sowie einen Praktikumsstelle. Vor Aufnahme des Praktikums muss die Praktikumsseinrichtung mit der Praktikumsbetreuerin bzw. dem -betreuer abgestimmt werden.

(4) Die Teilnahme am Praktikum ist von der Praktikumsseinrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein aussagekräftiger Praktikumsbericht zu erstellen und der Betreuerin oder dem Betreuer des Praktikums zur Bewertung vorzulegen. Abweichend von § 11 Abs. 3 werden die Leistungspunkte für die Praktika aufgrund der Teilnahmebescheinigung und des mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Praktikumsberichtes vergeben. Die Bewertung geht nicht in die Gesamtnote ein.

(5) Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.

II. Prüfung

§ 14

Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 Abs. 2 und 4 sowie
2. der schriftlichen Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(2) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Soweit entsprechende Voraussetzungen bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer sowie deren Einverständnis vorliegen, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfungsordnungsgemäß in dem Bachelor- bzw. dem Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 15

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung und zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Er ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in demselben Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelor- bzw. Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgerecht vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Erziehungswissenschaft am Campus Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 20 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§16 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Sie schließen das jeweilige Modul ab. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus nur einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. der Module erstrecken kann. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul bzw. in den Modulen vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhänge beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 21 zu bewerten. Die Modulprüfungen finden in schriftlicher oder mündlicher Form statt. Die Art und Dauer der Modulprüfungen wird, sofern nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden oder die Lehrende bekannt gegeben.

(3) In den Modulprüfungen im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz und in den Teilstudiengängen müssen die Prüfungsformen Hausarbeit und mündliche Prüfung gemäß §§ 17 und 18 mindestens jeweils einmal vertreten sein. Das gilt auch dann, wenn gemäß § 17 Abs. 3 in einem Fall eine Portfolioprüfung gewählt wird. Der Prüfungsausschuss legt fest, welches Modul mit welcher Prüfungsform abgeschlossen wird.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern die jeweiligen Prüfungs- und Anmelde-termine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmelde-termine werden durch Aushang und/oder in elektronischer Form im Studienverwaltungs- und Prüfungsverwaltungssystem KLIPS zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn alle vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Moduls belegt worden sind.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

§ 17 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 60-120 Minuten. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen sechs Wochen zur Verfügung; der Zeitraum kann auf begründeten Antrag hin um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass die von ihnen gesetzte Frist eingehalten werden kann. Das Thema einer Hausarbeit darf dabei nicht das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit sein. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 19 Abs. 9 gilt entsprechend. Bei Hausarbeiten hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständigen sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen maximal vier Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Modulprüfungen werden in jedem Prüfungsgebiet in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 25 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das

Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösungen und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 10 – 14

bei zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die in der Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang und vier Semestern im Masterstudiengang erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0; 1,3),	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“ (1,7; 2,0; 2,3),	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3),	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“ (3,7; 4,0),	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile, wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktezahl erfolgt.

§ 18

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen können mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers sowie der Kandidatin oder des Kandidaten als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern 20 bis 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist bei Bekanntgabe der Prüfungen gemäß § 16 Absatz 4 durch den Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwir-

kenden Prüferinnen oder Prüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der sachkundigen Beisitzerin oder des Beisitzers, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Bachelorarbeit / Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, eine thematisch vorgegebene erziehungswissenschaftliche Problemstellung aus dem Bereich der allgemeinen Erziehungswissenschaft, des Teilstudienganges oder des Wahlpflichtfaches methodensicher zu planen und im festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 5 bzw. 6 zu bearbeiten. Bachelor- und Masterarbeit können im selben Fach angefertigt werden, müssen sich aber auf jeweils unterschiedliche Themenbereiche beziehen. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelor- bzw. Masterarbeit zu beraten. Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende die Arbeit mit einem Arbeitsaufwand gemäß Absatz 5 bzw. 6 erstellen können.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 100 der in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Leistungspunkte erworben hat. Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 40 der in §10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Leistungspunkte erworben hat.

(3) Die Betreuung der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in der Regel von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 übernommen. Im begründeten Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit der Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Arbeit betreut. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Arbeit eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Das vorläufige Arbeitsthema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Prüfungsausschuss mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers vorzulegen. Das Thema einer von der oder dem Studierenden bereits verfassten Hausarbeit darf dabei nicht das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit sein. Thema und Datum der Mitteilung sind aktenkundig zu machen. Es ist unzulässig, von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Einarbeitung in den Themenbereich der Bachelor- bzw. Masterarbeit zu erwarten oder zu fordern, bevor die Anmeldung erfolgt ist.

(5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte (= 360 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Anmeldung zur Bachelorarbeit bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 13 Wochen,

(6) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit umfasst 24 Leistungspunkte (= 720 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Anmeldung zur Masterarbeit bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 26 Wochen.

(7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit einmal um maximal vier Wochen, die der Masterarbeit einmal um maximal acht Wochen verlängern; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Abgabefrist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

(8) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Arbeit anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in deutscher Sprache ist das Thema auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in einer Fremdsprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebene Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren.

(11) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Arbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie eine identische elektronische Version ein, deren Datenformat und deren Datenträger mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen ist.

(12) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(13) Der Prüfungsausschuss leitet die Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter und der zweiten Gutachterin bzw. dem zweiten Gutachter zu.

(14) Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Ein Gutachten soll die Betreuerin oder der Betreuer erstellen. Wer das zweite Gutachten erstellt, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der in § 6 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen bestimmt. Wird eine Arbeit von einem oder einer der Gutachtenden mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist ein drittes Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einzuholen. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Note der Arbeit § 21 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelor- bzw. Masterarbeit werden 12 bzw. 24 Leistungspunkte zuerkannt.

(15) Die Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie gilt als nicht bestanden (5,0) wenn die Bearbeitungszeit nach Absatz 5 bzw. Absatz 6 nicht eingehalten wurde. Eine nicht bestandene Arbeit kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses ein neues Thema für die Arbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 7 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine weitere Wiederholung der Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den in § 10 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 4 vorgeschriebenen Modulen, die Bachelor- bzw. Masterarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, an den Praktika erfolgreich teilgenommen wurde sowie die gemäß § 8 Abs. 3 erforderlichen 180 LP bzw. gemäß § 8 Abs. 5 erforderlichen 120 LP nachgewiesen wurden.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.
- (4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten abzulegen; in begründeten Fällen kann eine längere Frist vorgesehen werden, die jedoch nicht mehr als ein Jahr betragen soll. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 8 Abs. 6 (Fristen) gilt entsprechend.
- (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Für die Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit gilt § 19 Abs. 15.

§ 21

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung von Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7: 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung werden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer gemäß § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 4 Noten ermittelt. Dafür werden die Noten für die dem jeweiligen Fach zugehörigen benoteten Modulprüfungen gemäß den in den

Anhängen 1 und 2 jeweils zugewiesenen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

Die so ermittelten Noten der Fächer und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit werden mit der Anzahl der den Fächern jeweils zugewiesenen Leistungspunkte gemäß § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 4 multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet bei einem Notenwert

bis	1,5	einschließlich	=	sehr gut
von	1,6	bis einschließlich	2,5	= gut
von	2,6	bis einschließlich	3,5	= befriedigend
von	3,6	bis einschließlich	4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen ein Zeugnis, das die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte enthält. Der Teilstudiengang und das Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang sind dabei namentlich aufzuführen. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sobald die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Arts (B.A.)" bzw. „Master of Arts (M.A.)“ mit dem gewählten Teilstudiengang und dem Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang beurkundet. Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: "Diploma Supplement"). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (5,0).

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen muss. Ab der zweiten Krankmeldung im Rahmen derselben Prüfung ist ein Attest eines Arztes oder ein qualifiziertes Attest vorzulegen, das Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen muss. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 4 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz

oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf formlosen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelor- bzw. Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- bzw. Masterarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monate nach Ablauf dieser 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 23. Oktober 2012

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau genehmigt.

Mainz, den 23. Oktober 2012

Prof. Dr. Roman Heiligenthal

ANHANG 1

zu § 7 Abs. 6, §8 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 und 5, § 16 Abs. 5 (LP können ggf. innerhalb eines Moduls abweichend auf einzelne Veranstaltungen verteilt sein)

Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs

Studienleistungen: Die Studierenden können wählen, in welchen Veranstaltungen eines Moduls sie Studienleistungen erbringen (s. Modulhandbuch). Die Anzahl der Studienleistungen pro Modul ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen		
			gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungsvorbereitung			
I	Basismodule							
1	Allgemeine Erziehungswissenschaft und Pädagogische Handlungskompetenz							
	AEW-B1:	Theoretische und begriffliche Grundlagen der Erziehungswissenschaft, ihre Teildisziplinen und Handlungsfelder	7	10	2	1	1-2	
	AEW-B2:	Individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen der Erziehung und Bildung	7	10	2	1	1-2	
	AEW-B3:	Methodische und statistisch-theoretische Grundlagen der pädagogischen Forschung, Bildungsforschung	12	15	0	3	0	
	AEW-B4:	Pädagogisches Handeln, seine theoretischen und konzeptionellen Grundlagen	7	10	2	1	1	
	Summe:		33	45	6	6	3-5	
	Die Module AEW-B2 und AEW-B4 werden gemeinsam geprüft.							
	2.	Ergänzungsfach Psychologie: Es ist eines der drei folgenden Wahlpflicht-Profilmodule zu wählen						
		EPSY-B1:	Psychologie des Lehrens und Lernens	6	8	0	2	0
		EPSY-B2:	Grundlagen der Sozialpsychologie	6	8	0	2	0
		EPSY-B3:	Persönlichkeitspsychologie	6	8	0	2	0
		Summe:		6	8	0	2	0
		3.	Ergänzungsfach Soziologische Grundlagen					
			ESOZ-B1:	Grundlagen der Soziologie	6	10	2	2
	Summe:			6	10	2	2	1-2
II	Teilstudiengang und Wahlpflichtfach							
1.	Teilstudiengang und Praxis im Teilstudiengang: Es ist einer der vier folgenden Teilstudiengänge zu wählen							
	1.1	Teilstudiengang Betriebspädagogik / Personalentwicklung						
TBPE-B1:		Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung	8	11	2	1	1-2	

	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen
			gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungs-vorbereitung	
	TBPE-B2: Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung	8	11	2	1	1-2
	TBPE-B3: Instrumente der Personal- und Bildungsarbeit	6	11	2	1	1-2
	TBPE-B4: Didaktik und Forschung	6	12	5	1	2-3
	Summe:	28	45	11	4	5-9
Die Module TPBE-B1 und TPBE-B2 werden gemeinsam geprüft.						
1.2	Teilstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung					
	TEWB-B1: Einführung und theoretisch-begriffliche Grundlagen der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	8	11	2	1	1-2
	TEWB-B2: Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	8	11	2	1	1-2
	TEWB-B3: Programme und Zielgruppen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Erwachsenenlernen	6	11	2	1	1-2
	TEWB-B4: Didaktische und methodische Grundlagen der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	6	12	4	2	2-3
	Summe:	28	45	10	5	5-9
Die Module TEWB-B1 und TEWB-B2 werden gemeinsam geprüft.						
1.3	Teilstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit					
	TPFK-B1: Frühkindliche Erziehungs- und Sozialisationskontexte	6	11	1	1	1
	TPFK-B2: Frühkindliche Entwicklung	6	11	1	1	1
	TPFK-B3: Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit I	6	11	1	1	1
	TPFK-B4: Bildungs- und Sozialmanagement	6	12	2	1	1-2
	Summe:	24	45	5	4	4-5
Die Module TPFK-B1 und TPFK-B2 werden gemeinsam geprüft.						
1.4	Teilstudiengang Sonderpädagogik					
	TSOP-B1: Pädagogische, psychologische und soziologische Grundfragen der Sonderpädagogik	10	11	2	Keine Prüfung	1
	TSOP-B2: Entwicklungsbegleitung von behinderten und benachteiligten Kindern und Jugendlichen	6	11	3	2	1-2

	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen
			gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungsvorbereitung	
	TSOP-B3: Förderung und Unterstützung sozialer und beruflicher Teilhabe behinderter und benachteiligter Jugendlicher / junger Erwachsener	6	11	3	2	1-2
	TSOP-B4: Bildungsangebote und psycho-soziale Unterstützung für erwachsene und alte Menschen mit Behinderung	6	8	1	1	1
	TSOP-B5: Handlungsfeld- und lebensphasenbezogenes Praxisprojekt	2	4	2	---	1
	Summe:	30	45	11	5	5-7
2.	Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang: Es ist eines der folgenden Wahlpflichtfächer zu wählen					
2.1	Wahlpflichtfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung					
	WBPE-B1: Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung	8	11	2	1	1-2
	WBPE-B2: Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung	8	11	2	1	1-2
	Summe:	16	22	4	2	2-4
	Die Module WPBM-B1 und WPBM-B2 werden gemeinsam geprüft.					
2.2	Wahlpflichtfach Interkulturelle Bildung					
	WIKB-B1: Grundlagen Interkultureller Bildung	6	11	2	1	1
	WIKB-B2: Professionalisierung für interkulturelle Bildungsprozesse	8	11	2	1	1
	Summe:	14	22	4	2	2
	Die Module WIKB-B1 und WIKB-B2 werden gemeinsam geprüft.					
2.3	Wahlpflichtfach Medienpädagogik					
	WKMP-B1: Wissenschaftliche Grundlagen des Faches	6	11	4	1	2
	WKMP-B2: Vertiefung	6	11	4	1	2
	Summe:	12	22	8	2	4
	Die Module WKMP-B1 und WKMP-B2 werden gemeinsam geprüft.					
2.4	Wahlpflichtfach Pädagogik der frühen Kindheit					
	WPFK-B1: Einführung in die Pädagogik der frühen Kindheit	6	11	1	1	1
	WPFK-B2: Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit I	6	11	1	1	1
	Summe:	12	22	2	2	2
	Die Module WPFK-B1 und WPFK-B2 werden gemeinsam geprüft.					

	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen	
			gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungsvorbereitung		
2.5 a	Wahlpflichtfach Sonderpädagogik (für Studierende der Teilstudiengänge Betriebspädagogik / Personalentwicklung, Erwachsenenbildung / Weiterbildung oder Pädagogik der frühen Kindheit) Das Modul WSON B1 ist verpflichtend. Aus den Modulen WSON-B2 bis WSON-B4 muss ein weiteres Modul ausgewählt werden.						
	WSON-B1:	Pädagogische, psychologische und soziologische Grundfragen der Sonderpädagogik (Plicht)	10	11	2	---	1
	WSON-B2:	Entwicklungsbegleitung von behinderten und benachteiligten Kindern und Jugendlichen (Wahl)	6	11	3	2	1-2
	WSON-B3:	Förderung und Unterstützung sozialer und beruflicher Teilhabe behinderter und benachteiligter Jugendlicher / junger Erwachsener (Wahl)	6	11	3	2	1-2
	WSON-B4:	Bildungsangebote und psychosoziale Unterstützung für erwachsene und alte Menschen mit Behinderung. (Wahl)	6	11	4	1	2-3
	Summe:		16	22	5 - 6	1 - 2	2-4
	Das Modul WSON-B1 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen.						
2.5 b	Wahlpflichtfach Sonderpädagogik (für Studierende des Teilstudienganges Sonderpädagogik): Es sind zwei der 6 folgenden Module zu wählen						
	WSOT-B1:	Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei Lernschwierigkeiten	6	11	4-5	0-1	2-3
	WSOT-B2:	Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei Verhaltensstörungen	6	11	4-5	0-1	2-3
	WSOT-B3:	Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei körperlichen Behinderungen	6	11	4-5	0-1	2-3
	WSOT-B4:	Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei geistigen Behinderungen	6	11	4-5	0-1	2-3
	WSOT-B5:	Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei Sprach- und Kommunikationsstörungen	6	11	4-5	0-1	2-3
	WSOT-B6:	Medizinische und rechtliche Grundlagen der Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	8	11	3	0	1
Summe:		12-14	22	7-10	1	3-6	
Das Modul WSOT-B6 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung erfolgt wahlweise in einem der beiden Module im Wahlpflichtfach. In dem anderen Modul wird die Prüfungsvorbereitung den Studienleistungen zugerechnet. Wird das Modul WSOT-B6 gewählt, findet die Modulprüfung im anderen der beiden Module statt.							
III	PAEW-B	Praktikum im Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, einschließlich Anfertigung der Praktikumsberichte		10	-	-	

	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen
			gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungsvorbereitung	
	PTS-B Praktikum im Teilstudiengang, einschließlich Anfertigung der Praktikumsberichte		10	-	-	
In den Praktikumsmodulen entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.						
IV	Modul „Freies Studium“		18	-	-	
Im Modul „Freies Studium“ entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.						
V	Bachelorarbeit		12	-	-	
	Insgesamt	83-93	180			11-20

Anhang 2

zu § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und 5, § 16 Abs. 5 (LP können ggf. innerhalb eines Moduls abweichend auf einzelne Veranstaltungen verteilt sein)

Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs

Studienleistungen: Die Studierenden können wählen, in welchen Veranstaltungen eines Moduls sie Studienleistungen erbringen (s. Modulhandbuch). Die Anzahl der Studienleistungen pro Modul ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen
			gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungsvorbereitung	
I	Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz					
1.	AEW-M1: Forschung und Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft	8	13	1	3	1
	AEW-M2: Erziehung und Bildung unter gesellschaftlich-historischen Bedingungen, Reform und Innovation	8	12	2	1	1
	AEW-M3: Theorien der Erziehung und Bildung	4	9	0	1	0
	Summe	20	34	3	5	2
II	Teilstudiengang und Wahlpflichtfach					
1.	Teilstudiengang und Praxis im Teilstudiengang: Es ist einer der vier folgenden Teilstudiengänge zu wählen					
1.1	Teilstudiengang Betriebspädagogik / Personalentwicklung					
	TBPE-M1: Management und Leadership	8	13	4	1	2-3
	TBPE-M2: Wirtschaftsethik, Personal- und Organisationsentwicklung; Organisationskultur und Organisationsstrategie	8	13	4	1	2-3
	TBPE-M3: Forschung und Theoriebildung in der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (inkl. Didaktik und Methodik)	4	8	1	1	1
	Summe	20	34	9	3	5-7
1.2	Teilstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit					
	TPFK-M1: Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit II	8	13	4	1	2-3
	TPFK-M2: Forschung	8	13	1	1	1
	TPFK-M3: Professionelle Handlungskompetenzen	4	8	1	1	1
	Summe	20	34			4-5
1.3	Teilstudiengang Sonderpädagogik					
	TSOP-M1: Sonderpädagogik als Disziplin	8	13	4	1	2-3
	TSOP-M2: Sonderpädagogik als Profession	8	13	3	1	1-2

	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen
			gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungsvorbereitung	
	TSOP-M3: Ausgewählte Aspekte professionellen Handelns in der Behinderten- und Benachteiligtenhilfe	4	8	2	2	1
	Summe	20	34	9	4	4-6
2.	Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang: Es ist eines der sechs folgenden Wahlpflichtfächer zu wählen					
2.1	Wahlpflichtfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung					
	WBPE-M1: Management und Leadership	8	12	3	1	1-2
	Summe	8	12	3	1	1-2
2.2	Wahlpflichtfach Interkulturelle Bildung					
	WIKB-M1: Interkulturelle Bildung	8	12	3	1	1-2
	Summe	8	12	3	1	1-2
2.3	Wahlpflichtfach Angewandte Kommunikationspsychologie und Medienpädagogik					
	WKMP-M1: Medienbildung und Medienbeurteilung	8	12	0	1	0
	Summe	8	12	0	1	0
2.4	Wahlpflichtfach Pädagogik der frühen Kindheit					
	WPFK-M1: Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit II	8	12	3	1	1-2
	Summe	8	12	3	1	1-2
2.5	Wahlpflichtfach Sonderpädagogik (für Studierende aller Teilstudiengänge) Es ist eines der 6 folgenden Module zu wählen:					
	WSOP-M1: Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei Lernschwierigkeiten	6	12	5	1	2-3
	WSOP-M2: Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei Verhaltensstörungen	6	12	5	1	2-3
	WSOP-M3: Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei körperlichen Behinderungen	6	12	5	1	2-3
	WSOP-M4: Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei geistigen Behinderungen	6	12	5	1	2-3
	WSOP-M5: Ausgewählte Aspekte der Pädagogik bei Sprach- und Kommunikationsstörungen	6	12	5	1	2-3
	WSOP-M6: Medizinische und rechtliche Grundlagen der Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	8	12	2	2	1
	Summe	6	12	2-5	1-2	1-3

	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leistungspunkte			Anzahl Studienleistungen
			gesamt	davon für Studienleistungen	davon für Prüfungsvorbereitung	
III	Praktikum, einschl. Anfertigung des Praktikumsberichts		10			
	Im Praktikumsmodul entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.					
IV	Masterarbeit		24			
V	Modul „Freies Studium“		6			
	Im Modul „Freies Studium“ entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.					
	Insgesamt	48	120			7-12